

## WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung :  
Sondergebiet Feriendorf gemäß § 11 Bau NVO.  
Eine bauliche Nutzung ist nur im Rahmen der festgesetzten Baulinien zulässig.
- 1.2 Bauweise :  
offen
- 1.3 Firstrichtung :  
Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.32, 2.33 und 2.34
- 1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen :  
Für die Gestaltung der baulichen Anlagen sind die Typenpläne A, B und C vom 20.1.1966 des Planfertigers K.P. Westphal, die dem Bebauungsplan als Beipläne angefügt sind, verbindlich.
- 1.41 zu 2.32, 2.33 und 2.34 :
- |            |   |                          |
|------------|---|--------------------------|
| Dachform   | : | Satteldach, 18 ° Neigung |
| Kniestock  | : | unzulässig               |
| Sockelhöhe | : | talseits 0,60 m          |
| Dachgauben | : | unzulässig               |
| Traufhöhe  | : | talseits 3,00 m          |
- 1.42 Dacheindeckung :
- |          |   |                                    |
|----------|---|------------------------------------|
| Material | : | Dachpappe, Asbestzement-Schindeln, |
| Farbe    | : | grau                               |
| Ortgang  | : | mindestens 25 cm Überstand         |
| Traufe   | : | mindestens 50 cm Überstand         |
- 1.43 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung den Ferienhäusern anzupassen.
- 1.44 Einfriedungen sind unzulässig.
- 1.45 Aufschüttungen sind unzulässig.  
Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m im Bereich der im Anschluß an die Gebäude zulässigen Sitzplätze gestattet.
- 1.46 Sitzplätze sind nur bis zu einer Größe von maximal 20,00 qm zulässig.  
Sie sind zur Landschaft hin durch heimatische Sträucher abzapflanzen.